

II- 3071 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.262 - Parl/73

Wien, am 3. Dezember 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n1447 / A.B.
zu 1484 / J.
Präs. am 7. Dez. 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1484/J-NR/73, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen am 7. November 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

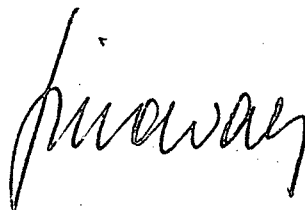
ad 1) Als gesetzliche Grundlage für die Schulfreigabe des 3. November 1973 hätten § 2 Abs.5 2. Satz oder § 2 Abs.7 des Schulzeitgesetzes, BGBl.Nr. 193/1964 dienen können.

Die auf Grund des § 2 Abs.5 2. Satz zur Verfügung stehenden Tage waren aber bereits einerseits bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen durch die Freigabe eines Schultages zum Zweck der Durchführung von Aufnahmeprüfungen konsumiert worden - eine Freigabe des 3. November durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst hätte daher nur für die Allgemeinbildenden Höheren Schulen erfolgen können- andererseits durch die Schulfreigabe des 27. Oktober 1973.

§ 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes als gesetzliche Grundlage für eine Freigabe des 3. November 1973 heranzuziehen hätte aber auf Grund der Formulierung der Gesetzesstelle, die auf "schwerwiegende Fälle" abstellt, eine zu extensive Interpretation bedeutet und hätte in Zukunft zu unangenehmen Beispielsfolgen führen können.

Es wurde daher von einer Schulfreierklärung des 3. November durch Verordnung Abstand genommen und es konnte auch keine entsprechende Empfehlung an nachgeordnete Dienststellen herausgegeben werden.

ad 2) Was die Vorsorge für künftige, ähnlich gelagerte Fälle betrifft, so steht zur Zeit eine Novelle zum Schulzeitgesetz in Ausarbeitung, welche vorsieht, daß der einem gesetzlich schulfreien Tag folgende Samstag ebenfalls schulfrei sein soll. Das Inkrafttreten dieser Novelle ist allerdings wegen anderer darin enthaltener Bestimmungen vom Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes abhängig, welches zur Zeit in parlamentarischer Behandlung steht. Da sich jedoch im Jahr 1974 auf Grund des Kalenders keine ähnliche Situation ergeben kann, besteht die berechtigte Annahme, daß in weiterer Zukunft Fälle wie der Anlaßfall infolge der neuen Gesetzeslage nicht mehr möglich sein werden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Purway'.